

Beschluss

vom 24. August 1993

über die Verkehrserziehung in der Schule

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Schulgesetz vom 23. Mai 1985;

gestützt auf das Einführungsgesetz vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr;

gestützt auf das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei;
auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten, der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sowie der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Art. 1 Inhalt und Zweck

¹ Dieser Beschluss legt die Grundsätze und den Umfang der Verkehrserziehung fest und bezeichnet die zuständigen Organe.

² Er bezweckt:

- a) eine angemessene Verkehrserziehung der Schüler zu gewährleisten;
- b) in ihnen ein Verhalten zu wecken und zu fördern, das auf die Vorbeugung von Gefahren auf den Strassen und den Schutz der Umwelt ausgerichtet ist;
- c) den Verantwortungssinn der Jugendlichen als Lenker zu fördern.

Art. 2 Grundsatz des Unterrichts

¹ Der Unterricht in Verkehrserziehung ist im Kindergarten und in der Primarschule Bestandteil des Lehrplans.

² In den Orientierungs- und Mittelschulen sowie den Berufsschulen wird der Unterricht in Verkehrserziehung entsprechend den von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport oder vom Amt für Berufsbildung festgelegten Erfordernissen erteilt.

³ Die Verkehrserziehung findet während der Unterrichtszeit statt.

Art. 3 Schülerverkehrspatrouillen

¹ Um die Sicherheit insbesondere der Schüler auf den Strassen zu gewährleisten, können Schülerverkehrspatrouillen eingesetzt werden.

² Der Einsatz von Schülerverkehrspatrouillen wird zwischen der Kantonspolizei und der lokalen Schulbehörde abgesprochen. Die Teilnahme ist für die Schüler fakultativ.

³ Die Ausbildung der Schülerverkehrspatrouillen findet während der Unterrichtszeit statt.

Art. 4 Organe

a) Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

¹ Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport übt die Aufsicht über die Verkehrserziehung aus.

² Sie bestimmt, nachdem sie die Kantonspolizei und das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt angehört hat, für die ihr angegliederten Schulen:

- a) das Programm der Verkehrserziehung;
- b) die entsprechenden pädagogischen und didaktischen Lehrmittel;
- c) die für die Verkehrserziehung und die Ausbildung von Schülerverkehrspatrouillen aufzuwendende Zeit.

Art. 5 b) Amt für Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung bestimmt für die Berufsschulen nach Anhören der Direktorenkonferenz der Berufsschulen, des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt:

- a) das Programm der Verkehrserziehung;
- b) die entsprechenden pädagogischen und didaktischen Lehrmittel;
- c) die für die Verkehrserziehung aufzuwendende Zeit.

Art. 6 c) Kantonspolizei

Die Kantonspolizei, die zu diesem Zweck über eine Abteilung für Verkehrserziehung verfügt, hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beteiligt sich im Kindergarten und in der Primarschule alljährlich aktiv an den Lektionen in Verkehrserziehung.
- b) Sie erteilt im Rahmen ihrer Verfügbarkeit und auf Verlangen der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport den Schülern der Orientierungsschule Lektionen in Verkehrserziehung.

- c) Sie stellt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde die Ausbildung und Überwachung der Schülerverkehrspatrouillen sicher und legt deren Programm fest.

Art. 7 d) Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt erteilt auf Verlangen des Amtes für Berufsbildung Informationskurse und berät die Schüler der Sekundarstufe II und der Berufsschulen.

Art. 8 e) Kommission für Verkehrserziehung
1. Einsetzung und Zusammensetzung

¹ Es wird eine Kommission für Verkehrserziehung eingesetzt, die sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt; diese werden vom Staatsrat ernannt.

² Der Kommission für Verkehrserziehung gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Primarschul- und Kindergarteninspektoren-Konferenz;
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Orientierungsschuldirektoren;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Primarschul- und Kindergartenlehrkräfte;
- c^{bis}) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Rektoren und Direktoren der Schulen der Sekundarstufe II;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung;
- e) die Chefin oder der Chef für Verkehrserziehung bei der Verkehrspolizei;
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt;
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Tiefbauamts;
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbands der Elternvereine;
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Freiburger Gemeindeverbands;
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Strassenverkehrsverbände.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst; die Präsidentin oder der Präsident kann jedoch nicht unter den Personen nach Absatz 2 Bst. a–g gewählt werden.

⁴ Sie ist der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport administrativ zugewiesen; diese führt das Sekretariat.

Art. 9 2. Befugnisse

¹ Die Kommission für Verkehrserziehung hat die Aufgabe, Stellung zu nehmen:

- a) zum Programm für Verkehrserziehung und zu den Lehrmitteln;
- b) zu Verkehrserziehungsaktionen;
- c) zu allen anderen Fragen, die die Verkehrserziehung betreffen.

² Sie kommt mindestens einmal jährlich zusammen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 1993 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.